

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 32/13 B

L 12 VE 15/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 V 8/08 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2013 durch die
Richter K r u s c h i n s k y , H e i n z u n d O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.4.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen der Freiheitsentziehung sowie die Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wegen einer fast vier Monate dauernden Unterbringung im geschlossenen Jugendwerkhof T. sowie einer etwa 14-monatigen Haft in der ehemaligen DDR verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Ferner hat der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) durch das LSG. Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1.) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3.) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4.) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5.) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen dem Beschwerdeführer



günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

- 6 Im Rahmen seiner Rüge der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) hätte der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger zunächst darlegen müssen, dass er schriftsätzlich formulierte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 18.4.2013 ausdrücklich aufrechterhalten und zu Protokoll gestellt habe (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der Kläger trägt lediglich vor, dass Dr. M. , Frau Dr. H. und seine Schwester E. L. als Zeugen hätten geladen und befragt werden müssen, legt aber nicht dar, dass das LSG entsprechende von ihm formulierte und gestellte Beweisanträge übergangen habe. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Beweisantrages erfordert aber zunächst die genaue Angabe der Fundstelle für den Beweisantrag. Selbst wenn dieser - wie vorliegend - im Urteil des LSG wiedergegeben sein sollte, so ist es dennoch erforderlich, im Rahmen der Beschwerde die entsprechende Seite der Entscheidung des LSG zu benennen (*vgl Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 331 mwN zu 1.*). Daran fehlt es hier.
- 7 Ferner hätte es zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Rüge einer fehlerhaften und unterlassenen Vernehmung eines Zeugen oder "eines Sachverständigen" rein hypothetisch der Ausführung bedurft, welches Beweisergebnis diese erbracht hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 24*), und dass dieses Beweisergebnis - ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG - eine Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers hätte möglich machen können. Denn nur diese Darlegungen lassen erkennen, weshalb das LSG sich zu dieser weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen und weshalb die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen soll (*vgl Becker, aaO, 333*). Insoweit hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (*vgl Becker, aaO, 332 zu RdNr 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*). Dies hat der Kläger versäumt.
- 8 Die bloße Darlegung, weshalb aus seiner Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3*). Hinsichtlich der Befragung des Dr. M. macht der Kläger überhaupt keine Angaben dazu, weshalb diese mit welchen Beweisfragen zu erfolgen habe. Bezüglich der Befragung der Schwester des Klägers, Frau E. L. , wird lediglich ausgeführt, diese könne die beim Kläger bestehenden Persönlichkeitsveränderungen beschreiben, ohne Darstellung eines eventuellen Ergebnisses der Befragung. Auch die Befragung von Dr. H. wird



ergänzend zur Beantwortung des vom LSG bereits schriftlich gestellten Fragenkataloges für erforderlich gehalten. Es wird aber keine ergänzende Frage dargestellt oder ein voraussichtliches Beweisergebnis über die bereits vorliegenden Angaben der Frau Dr. H. hinaus geschildert. Tatsächlich kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (*vgl. § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Eine vorweggenommene Beweiswürdigung durch das LSG hat der Kläger nicht im Ansatz dargelegt.

- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 11 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

